

Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3751

Alle Reg

Ihr Zeichen II.I.G.2	Ihr Schreiben vom 21.01.2000	Unser Zeichen AuG/Lo/Bt	Durchwahl 02242/872-118	E-Mail lohaus@atv.de	Datum 14. Februar 2000
-------------------------	---------------------------------	----------------------------	----------------------------	-------------------------	---------------------------

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4465) -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes Stellung zu nehmen. Durch den Zusammenschluss der ATV mit dem DVWK repräsentiert die neue Vereinigung ATV-DVWK i.G. "Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall" die auf dem Gebiet Abwasser, Abfall und Wasserwirtschaft tätigen Fachleute. Die politisch und wirtschaftlich unabhängige Vereinigung arbeitet national und international in den Bereichen Gewässerschutz, Abwasser, Abfall, Wasserbau, Wasserkraft, Hydrologie und Boden. Die ca. 3000 Mitglieder in NRW sind in Kommunen, Ingenieurbüros, Behörden, Unternehmen und Hochschulen tätig und durch die Änderungen des Landschaftsgesetzes maßgeblich betroffen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

§ 3 a

Wir begrüßen die Aufnahme des neuen § 3 a "Vertragliche Vereinbarungen", da hierdurch in der Praxis sachgerechte Lösungen herbei geführt werden können, die die Investitionssicherheit der Vorhabensträger erhöhen.

§ 6

Bedenken bestehen gegen die Einführung eines Verzeichnisses für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den neu eingefügten Absatz 8 im § 6. Hier soll mit erheblichem Aufwand eine Datensammlung geschaffen werden, die aus unserer Sicht keinen wesentlichen Informationswert hat, jedoch erhebliche Finanz- und Steuermittel bindet.

§§ 12 ff

Der entscheidende Punkt bei der Novellierung des Landschaftsgesetzes ist die beabsichtigte Mitwirkung von anerkannten Verbänden, die in den §§ 12 ff des Entwurfes geregelt werden. Die vorgesehenen Regelungen gehen deutlich über § 29 Bundesnaturschutzgesetz hinaus. Zum Aufgabengebiet von ATV-DVWK gehören insbesondere Maßnahmen im Bereich der Gewässerpflege und -unterhaltung, des Gewässerausbaus sowie im Bereich Abwasser und Abfall. Diese Aufgaben stehen überwiegend im öffentlichen Interesse und es ist daher nicht verständlich, dass dieses öffentliche Interesse nachrangig gegenüber Eingriffen in Natur und Landschaft gewertet wird. Insbesondere das Klagerecht der Verbände in § 12 b wird im Entwurf des Landschaftsgesetzes sehr umfassend und weitgehend geregelt, wodurch viele wasserwirtschaftliche Vorhaben, die gerade der weiteren Verbesserung des Umweltschutzes dienen sollen, verteuert, in ihren Abläufen erschwert und nicht zuletzt auch verzögert werden können. Wir empfehlen daher dringend, das Verbandsklagerecht mindestens dahingehend einzuschränken, dass es den Naturschutzverbänden ausschließlich dann zugestanden wird, wenn bei geplanten Maßnahmen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

§ 26

Ebenfalls bedenklich erscheint die durch den neuen Absatz 2 in § 26 geschaffene Möglichkeit, Festsetzungen der Landschaftsplanung zukünftig nicht mehr parzellenscharf durchzuführen. Das Verlassen der parzellenscharfen Darstellung führt zu unnötigen Unsicherheiten und Investitionshemmnissen.

Abschließend ist festzustellen, dass durch die beabsichtigten Änderungen des Landschaftsgesetzes erhebliche Kosten bei den Vorhabensträgern zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund der bereits ohnehin hohen Abwasser- und Abfallgebühren erscheinen weitere Kosten und die sich daraus ergebenden Gebührenerhöhungen den Bürger nur schwer vermittelbar.

Wir bitten Sie, den Entwurf des Landschaftsgesetzes zu überprüfen und unsere Änderungen bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Sigurd van Riesen
Hauptgeschäftsführer der ATV-DVWK